

Anlage 1

Zweihundertfünfzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Mauritiuswall (Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Weyerstraße
bis Taubengasse

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

2. Mauritiuswall (Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Taubengasse
bis Schaevenstraße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn unter Beibehaltung der in Natursteinpflaster ausgebauten Fläche im Bereich der Einengung vor Haus-Nr. 13 durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung.

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

3. Mauritiuswall (Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Schaevenstraße
bis Schaafenstraße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

4. Eupener Straße (Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt

von Eschweilerstraße
bis Stolberger Straße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung des westlichen Gehweges von Stolberger Straße bis ca. 95 m südlich und des östlichen Gehweges auf ganzer Länge durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen.

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen sowie Anpflanzen von Straßenbäumen auf der Westseite.

5. Semmelweisstraße (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Peter-Grieß-Straße
bis Semmelweisstraße – Stichstraße (Parzelle 523) neben Hs-Nr. 71

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung des nördlichen Gehweges auf ganzer Länge und des südlichen Gehweges von Peter-Grieß-Straße bis Speemannstraße durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen.

§ 2

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffern 1 und 3 treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **01.03.2015** in Kraft.

§ 1 Ziffer 4 tritt rückwirkend zum **01.03.2016** in Kraft.

§ 1 Ziffer 5 tritt rückwirkend zum **01.01.2015** in Kraft.